

<p style="text-align: center;">Satzung der Stiftung „GeMeAn - Eine Stiftung für Mitmenschlichkeit von Gerhard Dahmen, Mehdi Radfar und Ana Apostol“</p>
--

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen: „GeMeAn - Eine Stiftung für Mitmenschlichkeit von Gerhard Dahmen, Mehdi Radfar und Ana Apostol“
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stiftung „Ein Körnchen Reis“ mit dem Sitz in Bad Honnef, die bei der Bezirksregierung Köln als Stiftungsaufsicht unter Nr. 15.2.1-28/89 registriert ist, und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungshilfe in der Dritten Welt. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von örtlichen Selbsthilfeinitiativen in der sogenannten „3. Welt“, die Prozesse zur Verbesserung der dortigen Lebensbedingungen in Gang setzen. Ansatzpunkt dazu ist die Befreiung von menschenunwürdigen Abhängigkeiten, den Schutz der Menschenrechte, die Wahrung der kulturellen Identität und Vielfalt, gewaltfreie Entwicklungen. Konkretisiert werden kann solches z.B. bei landwirtschaftlichen Kooperativen, Frauenwerkstätten, Alternativen für Straßenkinder, Bildungseinrichtungen, Zentren zur Beratung und Hilfe bei Hygieneaufklärung und Gesundheitsvorsorge, für Opfer von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit einem Barvermögen von 5000 € als Anfangsvermögen ausgestattet.

2. **Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.**
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Diese Zustiftungen werden ausschließlich und unmittelbar dem Stiftungsvermögen hinzugerechnet und nur die Erträge aus diesen Zustiftungen dürfen den in § 2 genannten Stiftungszwecken dienen. Zugestiftete Immobilien dürfen nicht veräußert werden. Es sei denn, dass sowohl der Vorstand als auch das Kuratorium der Stiftung „Ein Körnchen Reis“ einen Verkauf der Immobilie einstimmig beschließen. Bei einem diesbezüglichen Beschluss soll der besondere Wunsch des Stifters hinsichtlich einer Unveräußerlichkeit von zugestifteten Immobilien Rechnung getragen werden und dieser der zuständigen Stiftungsaufsicht detailliert erläutert werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
2. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistung aus der Stiftung besteht aufgrund der Satzung nicht.
3. **Der Stiftung wird zur Auflage gemacht, das Grabmahl von Herrn Gerhard Dahmen, einer der Namensgeber der Stiftung, zu erhalten und für angemessene Grabpflege zu sorgen. Der Vorgenannte ist der Großvater des Stiftungsgründers Herr Dr. Stephan Aßmann. Dieser Absatz soll gelten, wenn Letztgenanntem eine adäquate Betreuung der Grabstätte unmöglich wird, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Regelung der Abgabenordnung (derzeit § 58 Nr. 6). Die Stiftung setzt sich diesbezüglich mit Herrn Dr. Stephan Aßmann bzw. seinen Nachfahren und dem Friedhofsamt der Stadt Geldern zu gegebener Zeit in Verbindung.**

§ 6 Stiftungsorgan

Die Stiftung besitzt kein eigenes Stiftungsorgan. Die Mittelverwendung aus den Erträgen des Stiftungsvermögens richtet sich nach den Entscheidungen des Vorstands der Stiftung „Ein Körnchen Reis“ auf der Grundlage von deren Satzung.

§ 7 Treuhandverwaltung

1. Die Stiftung „Ein Körnchen Reis“ verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Der Stiftungsträger sorgt im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

Eine Änderung des Stiftungszwecks oder eine Auflösung der Stiftung richten sich nach den Bestimmungen des Stiftungsträgers „Ein Körnchen Reis“, die in der Satzung des Trägers in den § 12, 13 und 14 niedergelegt wurden. Wie im § 14 beschrieben, fällt das Vermögen dieser Stiftung im Falle der Auflösung an das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR e.V. Aachen mit der im § 14 genannten Maßgabe und Auflage.

§ 9 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen

Siegburg, 24.02.2014

Ort, Datum

Dr. Stephan Aßmann
Stifter